

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0076-I/4/2015

Wien, am 24. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schenk, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2015 unter der **Nr. 5217/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Weisungen durch Regierungsmitglieder oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Weisungen haben Sie seit Beginn der laufenden Legislaturperiode persönlich erteilt?*
 - a. *Waren diese Weisungen jeweils schriftlich oder mündlich?*
 - b. *Was waren die jeweiligen Inhalte der Weisung?*
 - c. *Womit wurde die jeweilige Weisung begründet?*
 - d. *Wer war der jeweilige Adressat bzw. Empfänger der Weisung?*
- *Werden mündliche Weisungen in Ihrem Ressort generell dokumentiert? Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde. Nur durch sie ist es außerdem dem Nationalrat möglich, mich für das Handeln einer oder eines Bediensteten des Bundeskanzleramts bzw. meines sonstigen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich zu machen.

Jeder Auftrag der Leiterin oder des Leiters einer solchen Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, ist daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen werden im Einzelnen nicht festgehalten, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Im genannten Zeitraum wurde eine schriftliche Weisung gemäß § 44 Abs. 3 BDG 1979 erteilt.

Zu Frage 3:

- *Welche Weisung hat eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Ihres Kabinetts seit Beginn der laufenden Legislaturperiode erteilt?*
- a. Waren diese Weisungen jeweils schriftlich oder mündlich?*
 - b. Was waren die jeweiligen Inhalte der Weisung?*
 - c. Womit wurde die jeweilige Weisung begründet?*
 - d. Wer war der jeweilige Adressat bzw. Empfänger der Weisung?*
 - e. Mit welcher Begründung war eine Weisung durch Sie persönlich nicht möglich?*

Mein Ministerbüro ist den übrigen Organisationseinheiten des Bundeskanzleramts hierarchisch nicht übergeordnet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ministerbüros sind daher den Bediensteten des Bundeskanzleramts gegenüber nicht weisungsberechtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	fJ3NFNXTBD7tV0gK9Ni4e3MT07D0yFenVusZha0c24HfjnmMxarGoIC7dL+VGy7 OWmQQZVK91AmOH8Qd+8LYYVDKcrLdY517JBjMpgRqWjsQ/KDBtFiLDTb2V4hRsepjZ 0tXrhf86XaX5iflC28PN7ZdRjZK+ZNbS16ai4AsEgjoM+Mb98u6Jo6pgl5l6dKLH4NQ oppdp6zHMziQr3CaCLoTJVmzQ1HeBSsARyB96i2oHzOwdfr6IMfek5wkaOAEsP9Ho2l 34wpxx2jx8hGAl5Nf52lzkFua8MWkOjqnS3B3x1eDhPFNHZ09VFEem9jcuVtuhniHOs eKep2rA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-24T08:54:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	